

## Maßgebliches Pensionsalter bei der ertragssteuerlichen Bewertung von Pensionsverpflichtungen

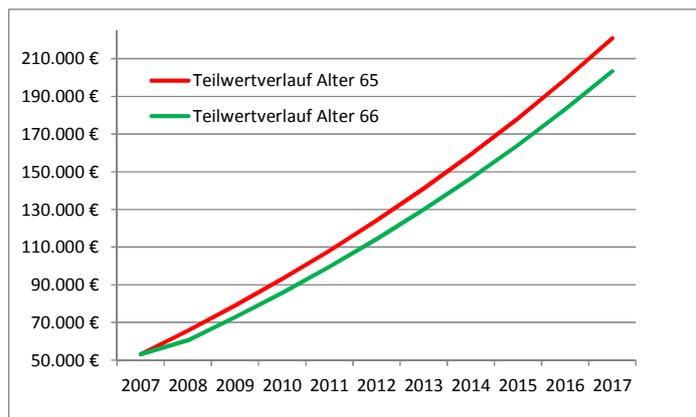
Die Finanzverwaltung hat endlich auf Urteile des Bundesarbeitsgerichts (BAG) und des Bundesfinanzhofs (BFH) reagiert. Das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF), vom 09.12.2016 schafft nun weitgehend Klarheit hinsichtlich der Fragen zum maßgeblichen Pensionsalter bei der ertragssteuerlichen Bewertung von Pensionsverpflichtungen.

Das BMF-Schreiben enthält, gegenüber dem zuletzt veröffentlichten Entwurf, einige überraschende Änderungen. Akuter Handlungsbedarf besteht besonders bei Versorgungszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer mit beherrschender Stellung. Hier kann nun **wieder das vertraglich vereinbarte Pensionsalter als rechnungsmäßiges Pensionsalter angesetzt werden**. Die Entscheidung hierzu sollte allerdings kurzfristig getroffen werden, und zwar „spätestens in der Bilanz des Wirtschaftsjahres auszuüben [ist], das nach dem 9. Dezember 2016 beginnt“.

### Auswirkungen dieses Schreibens

In R 6a Abs. 8 EStR hat die Finanzverwaltung bisher die Auffassung vertreten, dass bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern als rechnungsmäßiges Pensionsalter ein Mindestalter anzusetzen ist, das im Wesentlichen der Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht. Dies führte ab 2008 zu einer erheblichen Absenkung des Teilwertverlaufs, da das Finanzierungsendalter je nach Jahrgang auf das 66. oder 67. Lebensjahr erhöht wurde. Entsprechend geringer war die Wirkung auf die GuV und somit der Finanzierungseffekt der Rückstellung.

Der BFH hat dagegen mit Urteil vom 11.09.2013 (I R 72/12) entschieden, dass es auf das vertragliche Pensionsalter ankommt. Ein Mindestalter könne nicht gefordert werden. R 6a Abs. 8 EStR wird nun mit der Veröffentlichung des BMF-Schreiben für alle aufgehoben und es kann zur alten Bewertungsmethode zurückgekehrt werden. Dies führt im entsprechenden Wirtschaftsjahr zu einer **überdurchschnittlichen Zuführung im Bereich der Teilwerte** und somit zu einer entsprechend hohen Auswirkung in der GuV.



Geburtsdatum: 01.01.1961 (m)  
Firmeneintritt: 01.01.2003  
Zusage: 01.01.2005  
Altersrente: 3.325 €  
Invalidenrente: 100%  
Hinterbliebenenrente: 100%

Durch die Rückkehr zur alten Bewertungsmethode, dies muss entsprechend schriftlich formuliert werden, kann im diesem Beispiel eine um 17.700 € höhere Teilwertzuführung mit einer entsprechenden steuerlichen Wirkung erlangt werden.

### **Körperschaftsteuerliche Grenzen**

Auch wenn für die Berechnung der Pensionsrückstellungen nun wieder ein früheres Pensionsalter angesetzt werden kann, ist damit die steuerliche Problematik nicht beseitigt. Unter Umständen entsteht eine verdeckte Gewinnausschüttung. Ist eine vertragliche Altersgrenze von weniger als 62 (Zusageerteilung bis 09.12.2016: 60) Jahren geregelt, liegt nach Auffassung der Finanzverwaltung keine ernsthafte Vereinbarung vor, so dass Zuführungen zu Pensionsrückstellungen in voller Höhe vGA darstellen. Bei GGFs mit Behinderung ist eine vertragliche Altersgrenze von 62 (Zusageerteilung bis 09.12.2016: 60) Jahren zulässig.

Bestehende Versorgungszusagen mit einem schriftlich vereinbarten Rentenalter von 66 oder 67 können im Einzelfall nach Prüfung ebenfalls auf ein niedrigeres Rentenalter umgestellt werden, um eine entsprechende Erhöhung des Teilwertes zu erlangen.